

<p style="text-align: center;">SATZUNG DER EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER EISENBAHNER</p>

Kapitel I

BEZEICHNUNG - DAUER - ZENTRALE - ZIELE – AKTIONSMITTEL

Artikel 1. **Dauerhafte Bezeichnungen**

Von all denen, die diese Satzung anerkennen, ist eine internationale, nicht auf Gewinn orientierte Vereinigung (AISBL) gegründet worden mit dem Namen: "Association Européenne des Cheminots (A.E.C.)". Die beiden Bezeichnungen können komplett oder einzeln verwendet werden

Dieser Vereinigung beruht auf belgischem Gesetz vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Gewinnstreben, internationale Vereinigungen ohne Gewinnstreben und Gründungen nach am 2. Mai 2002 geänderten Gesetz, sowie den Ausführungsbestimmungen von oben genanntem Gesetz.

Alle Urkunden Rechnungen, Meldungen, Veröffentlichungen und andere Unterlagen, die von der Vereinigung kommen, tragen die Bezeichnung "Association Européenne des Cheminots" (*Europäische Vereinigung der Eisenbahner*), und/oder die Zusatzbezeichnung „A.E.C.“ unmittelbar vorangestellt oder angefügt die Worte "Association internationale sans but lucratif " (internationaler Verein ohne Gewinnstreben) oder der Abkürzung " AISBL " einschließlich der Adresse des Sitzes der Vereinigung.

Insbesondere verfügt die Vereinigung über eine klare Rechtspersönlichkeit, die von der ihrer Mitglieder unabhängig ist.

Die Vereinigung ist für Fehler verantwortlich, die ihren Vorstandsmitgliedern oder Organen bei Ausführung der Beschlüssen zuzuschreiben sind.

Diese Vereinigung ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet und kann, jederzeit, aufgelöst sein.

Artikel 2. **Verwaltungsadresse**

Die Vereinigung hat ihren Sitz in einer Gemeinde im Großraum Brüssel, augenblicklich ist dies: Bruxelles-Halle-Vilvoorde à 1000 Bruxelles, Square de Meeûs, 25

Die Anschrift kann durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Artikel 3. **Ziele**

Diese Vereinigung hat zum Ziel durch freundschaftliche, kulturelle, soziale und wissenschaftliche Handlungen den europäischen Geist unter den Mitgliedern des Personals der unterschiedlichen Kategorien der europäischen Eisenbahngesellschaften und internationaler Eisenbahngruppierungen von Typ UIC / CER zu verbreiten in Verbindung mit natürlichen und juristischen Personen, die in gleichem Geist wirken.

Die Vereinigung verfolgt keine gewinnorientierten Ziele. Sie kann sich jedoch für einige Studien, die sie vornimmt, bezahlen lassen, insbesondere für Studien über die verschiedenen Gesichtspunkte der Eisenbahntätigkeit über deutliche Bedürfnissen, die von der europäischen Kommission oder beliebig anderem europäischem Organisation benannt sind.

Sie ist von politischen Parteien und von religiösen oder gewerkschaftlichen Organisationen und Strömungen unabhängig.

Die A.E.C. wurde als Internationale Vereinigung anerkannt durch königlichen Beschluss vom 04.02.1985.

Die A.E.C. wurde auch anerkannt als eine Nichtregierungsorganisation vom Europarat und das mit beratenden Status bei dieser Institution (Entscheidung vom 06.04.1977).

Sie ist auch als Nichtregierungsorganisation, mit beratenden Status, beim Wirtschaftlichen und sozialen Rat der Vereinten Nationen (ECOSOC) mit Entscheidung E/2002 vom 22.07.2002 anerkannt.

Die A.E.C. teilt Ziele und Ideale dieser Institutionen und schließt sich auf Grund dieser Tatsache deren Arbeiten an.

Der Inhalt des Wortes „europäisch“ versteht sich als Verweis für alle Länder, die im Europarat und nicht nur für die, die gegenwärtigen in der Europäischen Union vertreten sind. Außerdem, und wie es die Europäische Gemeinschaft tut, kann die Vereinigung privilegiert Berichte von Kooperationen mit Gruppen von Landeseisenbahnern benachbarter europäischer Länder verfassen, insbesondere im Rahmen des Nord-Süd- Dialoges. Doch in solchen Fällen können diese Gruppen außereuropäischer Eisenbahner keine Sektionen unserer Vereinigung sein.

Artikel 3 Zusatz. Aktivitäten der Vereinigung

Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann diese Vereinigung auf europäischer Ebene sich aller Mittel bedienen, insbesondere der nachfolgenden:

- a) Organisation
 - von satzungsgemäßen oder spontanen internationalen Treffen seiner Mitglieder.
 - Versammlungen, Kommissionen, Seminaren oder Studiumsorganisationen, die sich mit dem Bau von Europa, der Verteidigung der Eisenbahntätigkeit in Europa und der europäischen Politik der Eisenbahnen befassen.
 - Fortbildungstreffen über Europa.
 - Ausstellungen und die Äußerungen, die vorgesehen sind, um die Ergebnisse der Arbeiten und der unternommenen Studien, besonders der ad hoc Kommissionen der Vereinigung zur Kenntnis zu bringen.
- b) Teilnahme an:
 - Arbeitsgruppen innerhalb des Europarates (Straßburg) zu den vorerwähnten Themen. Sie besitzt einen ständigen Beobachter beim Europarat in dieser Eigenschaft. Sie nimmt auch an den Arbeiten über die europäische Sozial-Charta beim Europarat teil, für die er ihr ein Berufungsrecht anerkannt hat.
 - Arbeitsgruppen mit Eisenbahncharakter innerhalb des ECOSOC der Vereinten Nationen für Europa (Genf).
- c) Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organisationen und Bewegungen.
- d) Herausgabe von Publikationen, Untersuchungen und Periodika.

Artikel 4. Arbeits- und Verkehrssprachen

Die Verkehrssprachen sind: die Sprachen der Länder, in denen Sektionen bestehen.

Der offizielle Text der Satzung und der Geschäftsordnung ist in französischer Sprache verfasst mit Übersetzungen in Deutsch, Englisch und Italienisch. Im Falle des Rechtsstreites gilt nur der Text in der französischen Sprache.

Die Arbeitssprachen sind Französisch, Deutsch, Englisch und Italienisch. Die Protokolle der verschiedenen Versammlungen sind vom europäischen Generalsekretär in französischer und deutscher Sprache auszuarbeiten. Eine Fassung in englischer und eine Fassung in italienischer Sprache werden auch veröffentlicht mit logistischer Hilfe der betroffenen Sektionen die die Übersetzung übernehmen werden, ohne dass diese Übersetzungen für den amtierenden europäischen Generalsekretär ein Zwang sind.

Diese letzten zwei Übersetzungen werden von den interessierten Sektionen dem amtierenden Generalsekretär geschickt, der sie aufbewahrt

Die interne Logistische Hilfe innerhalb der A.E.C. für die Übersetzung und die Veröffentlichung dieser Unterlagen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Sie beinhaltet die freiwillige Anstrengung der Sektionen.

Kapitel II. Mitglieder

Artikel 5. ordentliche Mitglieder, andere Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer

Die Vereinigung steht allen Belgiern und Ausländern offen.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt, darf aber nicht weniger als 3 sein.

Der Mitgliedsstatus wird festgelegt von jeder nationalen Sektion in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen, die ihre Satzung, so wie sie beim Europäischen Generalsekretär hinterlegt ist, berücksichtigt. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und anderen Mitgliedern eingeführt. Es steht den Sektionen entsprechend den nationalen Gesetzen und der Tradition jedes Landes zu diese Klassifikation vorzunehmen, insbesondere für: die Gattinnen oder Gatten der ordentlichen Mitglieder, ihre Kinder, ihre Freunde, Studenten und Professoren spezieller nationaler Institute.

Die Vereinigung kennt drei Kategorien von Mitgliedern, ordentliche Mitglieder, andere Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer

a) Ordentliche Mitglieder:

- zu dieser Gruppe gehören die Mitarbeiter (physische Personen) der unterschiedlichen öffentlichen oder privaten Eisenbahnverwaltungen (Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturunternehmen im Sinne der europäischen Direktiven 91/440, 2001/12, 13, 14) oder internationaler Eisenbahngruppierungen von Typ UIC / CER im aktiven Dienst oder im Ruhestand.
- Der Verwaltungsrat des Vereines hinterlegt an seinem Amtssitz ein Register der ordentlichen Mitglieder jeden Landes entsprechend nationalen Regelungen. Wenn jedoch die nationalen Gesetzgebungen jede Namenveröffentlichung von ihren Nationalen verbieten, wird diese Registrierung nicht vorgenommen. Dann aber darf das europäische Büro, zur Deckung der Bedürfnisse der A.E.C. auf nationaler Ebene von jeder Sektion den jährlichen Stand der ordentlichen Mitglieder erfahren, ohne das Recht zu haben, Kopie davon zu nehmen. Sonst muss in solchen Fällen jede nationale Sektion dem Europäischen Büro die nationalen Texte mitteilen, die diese Untersagung bestimmen, damit das Europäische Büro sie gegebenenfalls den zuständigen Behörden mitteilen kann.
- Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.

b) „Die anderen Mitglieder“

sind, nach den von den Sektionen benutzten Kriterien, alle nicht ordentlichen Mitglieder. Jedoch umfasst diese letzte Gruppe bei allen Sektionen mindestens zwei Kategorien von Personen:

- Kinder von ordentlichen Mitgliedern.
- Einige nationale oder internationale Rechtspersonen von Eisenbahnvereinigungen, die die Ideale des Vereines teilen, unter der Bedingung, dass sie, wenn sie international sind, von der europäischen Hauptversammlung, oder wenn sie national sind von der nationale Hauptversammlung oder einem entsprechenden Organ, genehmigt sind.

Die anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Diese anderen Mitglieder können nicht direkt zu den finanziellen und etatmäßigen Unterlagen des Vereines gelangen, das können sie nur mittels ordentlicher Mitglieder.

Von den Rechtspersonen wird, und unter Bedingung der Zustimmung durch die europäische oder gegebenenfalls nationale Hauptversammlung, eine Pauschalgebühr gefordert, die durch ein Übereinkommen festgelegt ist. Ihre Mitglieder, die kein Wahlrecht haben, können jedoch an allen Veranstaltungen der Vereinigung unter gleichen finanziellen Bedingungen wie die der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

c) Ehren- und fördernde (oder unterstützende) Mitglieder, ehemalige Verkehrsminister, Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Eisenbahnvorstände, alle Personen die sich der Bahn verbunden fühlen oder die sich um die Gründung der A.E.C. bemüht haben.

Im Rahmen des freien Verkehrs der Personen innerhalb der Vereinigung kann ein Mitglied einer gegebenen Nationalität sich in eine Sektion einer anderen Nationalität einschreiben, unter der Bedingung, dass Letztere diesem Beitritt zustimmt. Sie teilt dann die Information der Sektion der ursprünglichen Nationalität des Beteiligten mit.

Die Mitglieder gehen keine persönliche Verpflichtung in Bezug auf Aktivitäten des Vereines ein.

Artikel 6. Aufnahme von Mitgliedern

- a) Den Status des ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes (außer als Ehren- oder Fördermitglied) erreicht man durch Beschluss der nationalen Sektionen nach Abgabe eines Aufnahmeantrags, den der Antragsteller datiert und unterschrieben an den Vorstand seiner Sektion abgibt/endet, die Bestätigung der Annahme des Antrags erfolgt durch die Übergabe des Mitgliedsausweises durch die nationale Sektion des Bewerbers. Die Beitritte internationaler Rechtspersonen hängen jedoch von der Zustimmung der europäischen Hauptversammlung ab und ihre Beiträge sind nur an die europäische Kasse zu zahlen. Beiträge nationaler Rechtspersonen hängen hingegen von der Zustimmung der betroffenen Sektion ab und ihre Beiträge sind nur zu zahlen an die nationale Kasse.
- b) Ehren- und fördernde (oder unterstützende) Mitglieder, deren Kandidatur durch die Hauptversammlung oder ein ordentliches Mitglied vorgetragen wird, sind von der

Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden oder vertretenden Mitglieder zu beschließen.

Artikel 7. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt diese Satzung und die Geschäftsordnung der Vereinigung zu beachten und regelmäßig seinen Beitrag zu zahlen.

Artikel 8. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder der Vereinigung haben das Recht an allen Leistungen und Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.

Artikel 9. Austritt von Mitgliedern

- Jedes Mitglied kann jederzeit durch Kündigung aus der Vereinigung austreten. Das kann durch Brief, Fax oder Email geschehen.
- Alle ausgetretenen Mitglieder bleiben verpflichtet, den Gesamtmitgliedsbeitrag für den laufenden Zeitraum zu zahlen. Es hat keine Rechte an die Vereinskasse und kann keine Erstattung der Beiträge verlangen, die es gezahlt hat.

Artikel 10. Ausschluss von Mitgliedern

Alle Mitglieder der Vereinigung, die sich nicht den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Vereinigung unterordnen, oder die Verwirklichung der Ziele des Vereins behindern, verlieren ihre Mitgliedschaft.

Dieses Recht ist, aus praktischen Gründen, Aufgabe von einer dauerhaften Abordnung in jedem nationalen Büro.

Nur wenn ein solcher Ausschlusses nicht nationaler verwirklicht werden kann, ist er von der europäischen Hauptversammlung zu behandeln.

Wenn jedoch Mitglieder des aktuellen europäischen Büros in Ausübung ihrer Funktion ungerecht beleidigt werden oder wenn dieses Büro gemeinschaftlich auf ungerechtfertigte Weise beleidigt wird oder wenn die Ehre oder der Ruf der Vereinigung auf europäischer Ebene kompromittiert wird, dann ist das Ausschlussverfahren nur Angelegenheit der europäischen Hauptversammlung, die dann als außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden kann. In einem solchen Fall wird eine „ad hoc Kommission“ deren Organisation in der Geschäftsordnung vorhergesehen ist, zwingend im Vorhinein eine Meinung formulieren, die an die Hauptversammlung weiterzugeben ist. Eine solche Meinung kann jedoch der allgewaltigen Entscheidung der Hauptversammlung nicht vorgreifen.

Zwei Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Vertreter von jeder Sektion mit Stimmberechtigung ist erforderlich, wenn der vorgeschlagene Ausschluss von der europäischen Hauptversammlung beschlossen wird. Die gleiche 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn es sich um einen, von der nationalen Hauptversammlung oder der sie ersetzenden Instanz, vorgeschlagenen Ausschluss handelt.
- Der Betroffene muss zwingend von der zuständigen Versammlung gehört werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Rechte an die Vereinskasse und kann keine Erstattung der Beiträge verlangen, die es gezahlt hat.

Es ist präzisiert, dass das europäische Büro, gegebenenfalls, in Erwartung des langfristigen Ausschlussverfahrens, inzwischen das Mitglied, das verdächtigt ist, einen ernsten Verstoß gegen die Satzung, gegen die Geschäftsordnung oder die freiwillig Verwirklichung der Vereinsziele behindert, suspendieren kann..

Kapitel III

Organe der Vereinigung: Hauptversammlung Verwaltungsrat, Europäische Büro, nationales Büro

Artikel 11. Organe der A.E.C.

Die Organe der Europäischen Vereinigung der Eisenbahner sind:

- a) eine Hauptversammlung,
 - b) ein Verwaltungsrat,
 - c) eine Gruppe von Europäischen Vorstandsmitgliedern, genannt „Europäisches Büro“, das in dem Verwaltungsrat integriert ist,
 - d) eine Gruppen von nationalen Vorstandsmitgliedern genannt „Nationales Büro“.
- Nur die Organa nach a), b) und c) sind gesetzliche Organe

A. Hauptversammlung

Artikel 12. Zusammensetzung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung nach den Beitragsregelungen.

Jedoch, aus Organisations- und Kostengründen wird festgelegt, dass die ordentlichen Mitglieder jeder nationalen Sektion auf deren Hauptversammlung eine nationale Abordnung ihrer ordentlichen Mitglieder wählen, die dann als Bevollmächtigte der Ganzheit der ordentlichen Mitglieder ihrer nationalen Sektion handeln. Die Größe jeder nationalen Abordnung von Bevollmächtigten hängt von der Größe der nationalen Sektion ab, entsprechend den bezahlten Beitragsanteilen bis zum letzten Tag des Jahres, das der Hauptversammlung voran geht.

Jede Abordnung besteht mindestens aus zwei von der Sektion gewählten ordentlichen Mitgliedern. Über diese 2 Mitglieder hinaus profitiert jede Delegation von zusätzlichen ordentlichen Mitgliedern, die von der nationalen Sektion nach dem nachfolgenden Schema gewählt werden:

- bis 75 Mitglieder 1 zusätzlicher Bevollmächtigter.
- bis 150 Mitglieder 2 zusätzliche Bevollmächtigte.
- bis 300 Mitglieder 3 zusätzliche Bevollmächtigte.
- bis 600 Mitglieder 4 zusätzliche Bevollmächtigte.
- je 1 zusätzlicher Bevollmächtigter bei mehr als 600 Mitgliedern für jeweils erreichte 300 Mitglieder.

Besondere Fälle für Vertretungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die so gewählten ordentlichen Mitglieder können sich auf der Hauptversammlung von einem anderen Mitglied oder von einer dritten Person vertreten lassen, unter Bedingung, dass es kein Mitglied des Verwaltungsrates ist und dass es die Bedingungen, die die Einberufung vorgibt, erfüllen.

Diese ausgewählten ordentlichen Mitglieder haben gleichwertiges Stimmrecht bei der Hauptversammlung.

Eine praktikable Organisationsform wird in der Geschäftsordnung definiert. Diejenigen nationalen Sektionen, die die Beitragsanteile nicht bezahlt haben, werden bis zur Beitragszahlung suspendiert.

Artikel 13. Rechte der Hauptversammlung

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist erforderlich für:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Ernennung und die Entlassung der Vorstandsmitglieder;
3. Die Nominierung ~~Wahl für die Ernennung~~ der Mitglieder des Europäischen Büros und der 2 Kassenprüfer (die, gegebenenfalls, Buchprüfer des Unternehmens sind)
4. der Entlastung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer am Ende Ihrer Amtsperiode;
5. die Genehmigung der Budgets und der jährlichen Zahlungen der Vereinigung, insbesondere die Gesamtheit der Mittel der Vereinigung;
6. die Auflösung der Vereinigung;
7. den Ausschluss eines Mitgliedes für dem Fall, dass dieser Ausschluss nicht auf nationaler Ebene möglich war.;
8. die Schaffung neuer Sektionen oder die Auflösung bestehender Sektionen, die ihre Bestände verloren haben;
9. die Benennung eines Ehrengliedes oder Wohltäter nach Artikel 7;
10. den Beitritt einer Rechtsperson (juristischen Person) nach den Bedingungen, die in Artikel 6 festgelegt sind;
11. die Beschließung der Geschäftsordnung des Vereines und alle ihre Änderungen.
12. und grundsätzlich die Durchführung der ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Vollmachten.

Jeder, einzeln von der Hauptversammlung beschlossene Auftrag, der vom Verwaltungsrat zu erledigen ist, muss mit einem ad hoc Budget verknüpft sein (Beispiel: Suche nach neuen nationalen Sektionen). Die Modalitäten dieser ad hoc Budgets müssen dann gemeinsam mit dem europäischen Büro beschlossen werden.

Artikel 14. Zusammenkünfte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung versammelt sich an einem, vom Verwaltungsrat festgelegten Tag und Ort, mindestens ein Mal alle 3 Jahre. Deren Häufigkeit wird in der Geschäftsordnung

festgelegt. Bei dieser Versammlung müssen die finanziellen und etatmäßigen Probleme unbedingt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Versammlungen der Hauptversammlung einberufen.

Die Hauptversammlung muss innerhalb von sechs Monaten einberufen werden, wenn die Anfrage von mindestens 4 Sektionen formuliert ist, die 1/5 der Mitglieder vertreten.

Die so formulierte Anfrage soll genau die Fragen aufzeigen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

Artikel 15. Einberufungen der Zusammenkünfte der Hauptversammlung

- Die Einberufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften der Hauptversammlung sind vom europäischen Generalsekretär den Präsidenten der nationalen Sektionen zuzusenden, die mit ihrer Verteilung beauftragt sind. Die Einberufungen werden den ordentlichen Mitgliedern per Post, Fax oder elektronische Zusendung mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten vor der Versammlung zugesendet. Sie enthält die Tagesordnung und die besondere Vollmacht, die jedem ordentlichen Mitglied erlaubt, sich entsprechend dem Artikel 12 Absatz 3 vertreten, zu lassen..
- Die Tagesordnung wird vom Europäischen Generalsekretär ausgearbeitet. Sie muss alle , Fragen berücksichtigen, die unbedingt von der Hauptversammlung zu behandeln sind, sowie alle Anträge, die von einem Mitglied des europäischen Büros, einem nationalen Präsidenten oder mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind und die spätestens 4 Monate vor der Zusammenkunft der Hauptversammlung eingereicht wurden. Diese Tagesordnung wird dem Verwaltungsrat für Anerkennung vorgelegt.
- Jeder Antrag, der von einem Mitglied des Europäischen Büros, einem nationalen Präsidenten oder mindestens 2 Mitgliedern unterschrieben ist, ist in die Tagesordnung aufzunehmen
- Jede Änderungsanfrage zur schon versandten Tagesordnung muss den Europäischen Generalsekretär mindestens zwei Monate vor dem Datum der Hauptversammlung erreicht haben.
- Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung anzunehmen.
- Keine Entscheidung kann außerhalb der Tagesordnung beschlossen werden.
- Die Repräsentationskosten der Delegierten der nationalen Sektionen anlässlich der Hauptversammlung ist Angelegenheit der Sektionen und nicht der Europäischen Kasse.

Artikel 16. Beratungen der Europäischen Hauptversammlung

1. Zu Beginn der Sitzung wählt die Versammlung einen Sitzungspräsidenten und einen Sitzungssekretär, zur Erstellung des Protokolls, sie bilden das Büro.
2. Die Hauptversammlung berät rechtsgültig über die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die EntschlieÙung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst.
3. Jedoch kann die Hauptversammlung über die Änderungen in der Satzung nur rechtsverbindlich beraten, wenn die Änderungen explizit in der Tagesordnung der Einberufung aufgezeigt sind und wenn in der Versammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Wenn diese letztgenannte Bedingung nicht erfüllt ist wird eine zweite Versammlung einberufen 3 Monate nach der ersten Versammlung, die rechtsgültig berät unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter.
4. Jegliche Änderungen der europäischen Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter beschlossen werden.
5. Die Änderung, die das Ziel des Vereines oder die Auflösung und Liquidation des Vereines beabsichtigt kann nur mit Mehrheit von 4/5 Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter beschlossen werden, dem Anwesenheitsquorum das in Punkt 3 festgelegt ist.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur beschlossen werden mit dem Anwesenheitsquorum nach Punkt 2 und dem Anwesenheitsquorum nach Punkt 4.
- 7 Im Falle der Gleichheit der Stimmen ist die des Tagungspräsidenten entscheidend
8. Die während einer Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse sind für die Vereinigung verpflichtend und sind allen Präsidenten der nationalen Sektionen schriftlich mitzuteilen, um an alle ordentlichen Mitgliedern ihrer Sektionen verbreitet zu werden, die an der Hauptversammlung anwesend oder nicht anwesend waren. Dieses Protokoll fällt dem Präsidenten der Hauptversammlung zu. Die Verbreitungssprachen von diesen Entscheidungen sind die im Artikel 4 aufgezeigten. Eine Kopie von diesem

Dokument ist auch an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu schicken gemäß Definition im Artikel 18. Der Präsident des Verwaltungsrates delegiert an den europäischen Generalsekretär die Aufgabe, dieses Protokoll den Verwaltungsratsmitgliedern nach Definition im Artikel 18 mitzuteilen.

- Der Versand an die Betroffenen wird bevorzugt, wenn das möglich ist, durch Email erfolgen.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer bei der Hauptversammlung anwesend sein, sie nehmen aber an den Abstimmungen nicht teil.
- Alle dritten Personen, die Interesse an der Vereinigung haben und alle Mitglieder können die Protokolle und Entscheidungen der Hauptversammlung einsehen.
- Die Kopien oder Auszüge der Protokolle, die zum Gericht oder woanders herzustellen sind, sind vom europäischen General Präsidenten oder vom europäischen Generalsekretär oder von einer beliebig anderen Person, an die diese Aufgabe delegiert ist, zu unterschreiben

B. Verwaltungsrat

Artikel 17. Verwaltung und Vorstellung

Die Europäische Vereinigung der Eisenbahner wird vertreten und verwaltet durch einen Verwaltungsrat

Artikel 18. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des europäischen Büros und den nationalen Repräsentanten zusammen, die nicht der europäischen Hauptversammlung angehören.

Er besteht aus zwei Kategorien von Verwaltungsratsmitgliedern:

- a) den Mitgliedern des europäischen Büros, definiert im Artikel 23 der Satzung, gewählt durch die Hauptversammlung.
- b) zwei Repräsentanten von jeder nationalen Sektionen sowie zwei stellvertretenden Repräsentanten, die von der nationalen Versammlung jeder Sektion bestimmt und von der Hauptversammlung der genannten Vereinigung ernannt sind.

Der Präsident des Europäischen Büros stellt auch die Präsidentschaft des Verwaltungsrates sicher.

Das Mandat der Verwalter dauert 3 Jahre, ein Mal nach der ersten Mandatschaft erneuerbar. Dies trifft zu für die Mitglieder des Europäischen Büros und die Vertreter der Sektionen, die den Verwaltungsrat bilden.

Ihre Funktionen enden durch Tod, Rücktritt, privaten oder dienstlichen Hinderungsgründen, Widerruf (Entlassung) oder Aufgabe des Mandats. Die Demission des Verwalters ist schriftlich dem Präsident des Verwaltungsrats mitzuteilen und vom Verwaltungsrat anzunehmen.

Die Verwalter können von der Hauptversammlung im Falle der Nichtübereinstimmung mit der Satzung, Unfähigkeit in der Übung von ihren Funktionen oder als Strafmaßnahme für jede Handlung oder Auslassung, die gravierend die Interessen des Vereines beeinträchtigt, abgesetzt werden (Hemmnis in Verwirklichung des Zieles, Risiken für den Ruf des Vereines oder andere).

Die Entlassung eines Verwalters ist vom Verwaltungsrat auszusprechen, beratend gemäß Anwesenheitsquorum und des Mehrheitsquorum der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter, wie im Artikel 21 für Satzung vorgesehen.

- Die Verwalter gehen keine persönlichen Verpflichtungen bezüglich der Verpflichtungen des Vereines ein. Ihre Verantwortlichkeit beschränkt sich auf die Erfüllung der Vollmacht, die sie erhalten haben und auf die Fehler, die sie in ihrer Verwaltung begangen haben.
- Die Vertreter den nationalen Sektionen haben Wahlrecht als Vertreter, wenn die Beitragsanteile von ihren Sektionen an den Europäische Schatzmeister vor der Stimmabgabe bezahlt wurden sowohl für die vergangenen Jahre sowie für das laufende Jahr,
- Das Mandat der Verwalter wird kostenlos ausgeübt, außer entgegengesetzter Entscheidung der Hauptversammlung.

Artikel 19. Rechte des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat alle Rechte für die Verwaltung und die Geschäftsführung des Vereines. Alle Rechte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

2. Der europäische Generalsekretär bereitet die Versammlungen der Hauptversammlung vor, erstellt die Tagesordnung von dieser, im Einverständnis mit dem Präsidenten, und legt sie für Anerkennung dem Verwaltungsrat vor.
- Zwischen den Zusammenkünften der Hauptversammlung sichert der Verwaltungsrat die Kontinuität der Politik und der Tätigkeiten des Vereines.
3. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung des Vereines delegieren sowie die Vortretung von dieser bezüglich der Aufgaben des europäischen Büros, wie weiter unten aufgeführt.
4. Der Verwaltungsrat kann teilweise seine Rechte für bestimmte Aufgaben an eins oder mehrere seiner Mitglieder delegieren. Wenn erforderlich kann er diese in besonderen Fällen auch an Personen außerhalb des Rates übertragen. Technische Kommissionen werden bei der ersten satzungsmäßigen Sitzung des Rates gegründet entsprechend augenblicklicher Probleme und einer oder mehrere Verwalter werden damit betraut. Prinzipiell werden die europaweiten institutionellen Beziehungen vom Präsidenten des Verwaltungsrates erledigt.
- Er kann Studien veranlassen, ob bezahlte oder nicht, sofern sie mit dem Ziel des Vereines vereinbar sind.
5. Der Verwaltungsrat kann Kenntnis nehmen von den Jahresabschlüssen jeder nationalen Sektion. Er berät aufgrund des Berichts der Verwaltung und Aktivitäten des Vereines, insbesondere bezüglich der Analyse der finanziellen Zahlungen und des/der Budget(s), die Jahresabschlüsse des Vereines und des(der) vorläufigen Budget(s) der nächste Periode. Im Hinblick auf ihre Anerkennung durch die Hauptversammlung, wurden diese Unterlagen vom Europäischen Schatzmeister vorbereitet.
- Der Europäische Schatzmeister antwortet, wenn notwendig, zu den Jahresabschlüssen der laufenden Periode betreffend das(die) Budget(s) auf mögliche Anfragen, die von Landespolitikern gestellt wurden, wie sie in der aktuellen Satzung des Vereines erstellt sind. Er ist mit einer dauerhaften Kontrollmacht und audit beauftragt den Verein betreffend, außer nach Anwendung des Artikels 53 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1921.
6. Der Verwaltungsrat kann sich dazu mit spezialisierten Kommissionen umgeben, deren Natur und Konstitution von ihm abhängt und die nur ihm berichten.
7. Jede Versammlung des Verwaltungsrats erstellt eine Tagesordnung, die vom europäischen Generalsekretär in Namen des Rates in den in Artikel 4 aufgeführten Sprachen ausgearbeitet wird. Um dies zu machen bedient er sich der Meinung der Mitglieder des Büros. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung und die Vollmacht, die den Verwaltern erlaubt, sich vertreten zu lassen.
- Diese Einberufung wird 3 Monate vor der Versammlung zugesandt
- 1 jedem Mitglied des europäischen Büros;
 - 2 jedem Vertreter der Sektionen durch den Präsident ihrer nationalen Sektion.
 - 3 dem Tagespräsidenten der letzten Hauptversammlung und jedem nationalen Präsidenten.
8. Am Ende jedes Verwaltungsrates arbeitet der europäische Generalsekretär in den Sprache gemäß Artikel 4 ein Protokoll der Versammlung des Rats aus.
- Dieses Protokoll ist binnen 2 Monaten nach dem Sitzungsdatum zu senden an
- 1 jedem Mitglied des europäischen Büros;
 - 2 jedem Vertreter der Sektionen durch den Präsident ihrer nationalen Sektion.
 - 3 dem Tagespräsidenten der letzten Hauptversammlung und jedem nationalen Präsidenten.
- Dieser Versand wird, immer wenn das möglich ist, vorrangig per Email durchgeführt
9. Kopien oder Auszüge des Protokolls für die Justiz oder andere sind vom Europäischen Generalpräsidenten dem Generalsekretär oder der damit beauftragten Person zu unterschreiben.

Artikel 20. Versammlungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kommt mindestens 2 Mal pro Jahr zusammen und darüber hinaus immer dann, wenn es die Umstände verlangen. Orte und Daten der Zusammenkünfte werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Einberufung, verbunden mit der Tagesordnung und der Vollmacht wird vom europäischen Generalsekretär nach den im Artikel 19 festgelegten Modalitäten versandt

Artikel 21. Beratungen des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat wird vom europäischen Generalpräsidenten, oder im Falle der Abwesenheit, vom europäischen Vizepräsidenten geleitet, oder im Falle dessen Abwesenheit vom Sitzungspräsidenten, der unter den anwesenden Mitgliedern gewählt wird.

- Der Verwaltungsrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Verwalter oder deren Vertreter anwesend ist.
- Die Verwalter, andere als die Mitglieder des Europäischen Büros, können sich von einem anderen Verwalter vertreten lassen mittels der Vollmacht, die der Einberufung beigelegt ist
- Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung angenommen, es kann über überhaupt keinen, nicht in der Tagesordnung enthalten Antrag, entschieden werden, es sei denn nach einstimmigem Beschluss und bei Anwesenheit aller Verwalter.
- Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Verwalter oder deren Vertreter gefasst nach dem Prinzip, ein Mensch eine Stimme. Die Mitglieder des Europäischen Büros nehmen ebenfalls an den Abstimmungen teil.
- Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Europäischen Präsidenten, des europäischen Vizepräsidenten oder des Tagungspräsidenten ausschlaggebend.

Artikel 22. Vertretung des Vereines

1. Organe – der Verwaltungsrat vertritt den Verein bei allen Handlungen des nationalen und europäischen Zivillebens.
2. Vorstellung – Der Verein ist vertreten bei allen Handlungen einschließlich denen, bei denen ein öffentlicher Beamter oder eine Amtsperson Hilfestellung gibt:
 - entweder vom europäischen Generalpräsidenten, dem europäische Generalsekretär, dem europäischen Schatzmeister, wobei zwei zu zweit zusammen handelt.
 - Oder im Rahmen der täglichen Verwaltung, vom europäischen Generalpräsidenten
 - Sie ist außerdem vertreten von Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandats.
3. Gerichtsverfahren
 - Der Verein wird in Gerichtsverfahren von seinem Verwaltungsrat vertreten, entweder auf Verlangen oder zur Verteidigung, fortführend und sorgfältig vom europäischen Generalpräsidenten oder einem dazu delegierten Verwalter.
4. Besondere Mandate
 - 4.1. Der Europäische Schatzmeister ist beauftragt sich mit der europäischen Kasse des Vereines und der Feststellung der jährlichen Beträge, die von den nationalen Sektionen dem europäischen Budget zuzuführen sind, zu befassen
 - 4.2. Wenn der Europäische Schatzmeister oder der stellvertretende Europäische Schatzmeister nicht der Sektion Belgien angehören, ist durch den Europäische Schatzmeister eine Vollmacht zu erteilen, so dass der Schatzmeister der Sektion Belgien die finanziellen Interessen der Vereinigung bei den belgischen Behörden vertreten kann.

C. Europäisches Büro

Artikel 23. Zusammensetzung des Europäischen Büros

Das Europäische Büro ist Teil des Verwaltungsrates und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Europäischen Präsidenten,
- b) dem Europäischen Vizepräsidenten,
- c) dem Europäischen Generalsekretär,
- d) dem stellvertretenden Europäischen Generalsekretär,
- e) dem Europäischen Schatzmeister,
- f) dem stellvertretenden Europäischen Schatzmeister.

Die Mitglieder des amtierenden Europäischen Büros sind Mitglieder des Verwaltungsrats und als solche von der Hauptversammlung benannt, das Mandat der Mitglieder des Europäischen Büros wird kostenlos wahrgenommen

Die Mitglieder des amtierenden Europäischen Büros vertreten nicht die Interessen ihrer nationalen Sektionen sondern die der gesamten Vereinigung, die, per Definition, einen transnationalen Charakter hat. Dieses persönliche Engagement soll von jedem neuen Mitglied des Europäischen Büros mündlich bei der Hauptversammlung, die sie vorgeschlagen hat, bekräftigt werden

Jede Sektion, unabhängig von ihrer Größe, hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Keine Sektion kann aus diesem Recht ausgeschlossen sein, egal aus welchem Motiv. Der Verwaltungsrat soll, soweit möglich, auf eine gute Vertretung der Nationen innerhalb des Büros achten.

Nur die Kompetenzen, die die Kandidaten bewiesen haben, sollen das Kriterium für die Auswahl gründen. Unter diesen Kompetenzen sollen eine gute Kenntnis der Institutionen

und europäische Einsätze und von europäischen Eisenbahnorganisation bestehen. Die Kompetenzen sprachlichen Verständigung sind ein anderer wichtiger Punkt.

Artikel 24. Wahl des Europäischen Büros - Tägliche Verwaltung

- Die Mitglieder des Europäischen Büros werden von der Hauptversammlung gewählt und sollen nicht Mitglied eines nationalen Büros sein.
 - Falls ein Posten oder mehrere Posten des Büros mangels Kandidaten nicht besetzt werden kann, ergreift die souveräne Hauptversammlung die erforderlichen Maßnahmen.
 - Eine vorläufige Kandidatenliste wird bei der vorletzten Verwaltungsratssitzung erstellt. Vor der Wahl kann bei der souveränen Hauptversammlung jede Sektion Kandidaten ihrer Sektion nachmelden.
 - Sie werden ausgewählt aus den Mitgliedern derjenigen Vereinigung, der sie satzungsgemäß angehören. Das bedeutet, dass Mitglieder, die nicht Eisenbahner sind, solche Posten wahrnehmen können, aber der Europäische Präsident und der Europäische Vizepräsident müssen auf jeden Fall aus der Eisenbahnerwelt stammen. Die Abstimmung findet in geheimer Wahl nach den in der Geschäftsordnung definierten Organisationsprinzipien statt.
- Der Europäische Präsident, der Europäische Generalsekretär und der Europäische Schatzmeister dürfen nicht der gleichen Sektion angehören, ausgenommen, wenn keine andere nationale Sektion für einen dieser Positionen eine Kandidatur vorschlägt.
- Das genannte Büro bleibt im Amt bis zur Wahl des nächsten europäischen Büros.
 - Das Europäische Büro stellt die Verwaltung der täglichen Vorgänge der sowie die Vertretung der Vereinigung in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 22 der Satzung sicher.

D. Die nationalen Büros

Artikel 25. Zusammensetzung des nationalen Büros

- Das nationale Büro (nationale Vorstand) ist das bestimmende Organ seiner nationalen Sektionen, es ist das interne Organ der augenblicklichen Vereinigung.
- Jedes nationale Büro setzt sich mindestens zusammen aus:
 - einem nationalen Präsidenten,
 - einem nationalen Generalsekretär,
 - einem nationalen Schatzmeister.

Die Hauptversammlung jeder nationalen Sektion kann weitere Vorstandsmitglieder in ihr nationales Büro berufen.

Die Dauer der Mandate der nationalen Verantwortlichen kann von denjenigen Regelungen für die Mitglieder des Europäischen Büros abweichen.

Artikel 26. Sektionen

- Die Europäische Vereinigung der Eisenbahner ist in nationalen Sektionen organisiert deren Satzung, die den nationalen Rechten entsprechen, die Ziele und Ideale der Europäischen Vereinigung widerspiegeln (*berücksichtigen*). Die Veröffentlichung einer nationalen Satzung ist zwingende Voraussetzung für die Gründung einer Sektion der augenblicklichen Vereinigung die Veröffentlichung findet statt in ...xxxxx.....

- Damit eine Sektion gegründet werden und beim Verwaltungsrat vertreten sein kann muss sie mindestens 25 Mitglieder haben und ihr nationales Büro gewählt haben. Anderenfalls können die Mitglieder (Interessenten) einer benachbarten Sektion angegliedert werden bis sie diese Bedingungen erfüllen.

- Die nationalen Sektionen setzt sich zusammen aus:
 - dem nationalen Büro, (*in der Sektion Deutschland = Geschäftsführender Vorstand*)
 - regionalen Büros, (*in der Sektion Deutschland = Regionalverbandsvorstand*)
 - Sektionsmitgliedern.
 - Mitgliedern gemäß Artikel 5.

- Die nationalen Sektionen können ihre Regionalverbände nach Mitgliederkonzentration um bestimmte Zentren gründen. Diese Regionalverbände benennen ihr ordentliches regionales Büro, dessen Struktur die des nationalen Büros übernehmen kann.

Diese so gegründeten Sektionen übermitteln dem Europäischen Büro die Zusammensetzung ihres nationalen Büros nach jeder nationalen Hauptversammlung

- Vor dem 31. März jeden Jahres übersendet sie ihre Mitgliederzahl an den Europäische Schatzmeister sowie den Beitragsanteil.

Kapitel IV

Finanzmittel

Artikel 27. **Finanzmittel**

Die finanziellen Mittel der Vereinigung werden sichergestellt durch:

1. die Beitragsanteile der ordentlichen und anderen Mitgliedern;
2. Zahlungen der Ehrenmitglieder, der Wohltäter (oder der Förderer);
3. Unterstützungen öffentlicher Haushalte, europäischer Institutionen und Verwaltungen;
4. Einnahmen von Festen und Veranstaltungen (möglicherweise Verkauf von Publikationen);
5. Geschenke und Stiftungen, außer bei Handspenden, muss jede, von Lebenden oder testamentarischer Freigebigkeit zugunsten des Vereines, vom Justizminister oder seinem Beauftragten genehmigt sein. Jedoch ist diese Genehmigung für die Annahme der Freigebigkeit nicht erforderlich, wenn deren Wert 100.000 EUR nicht überschreitet.
6. Ergebnisse von unternommenen Studien über Eisenbahntätigkeiten auf Anfrage europäischer Organismen oder der Kommission.

Artikel 28. **Jahresbeiträge**

- Die ordentlichen und anderen Mitglieder zahlen einen festgelegten Jahresbeitrag an die Europäische Kasse der augenblicklichen Vereinigung spätestens zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Datum.
- Der Betrag des oben erwähnten Jahresbeitrags der Mitglieder wird vom Nationalen Büro jeder nationalen Sektion, entsprechend den spezifischen Besonderheiten jeden Landes, die vom Verwaltungsrat des betroffenen Vereines ordnungsgemäß gebilligt sind, festgelegt.
- im Falle dass keine Beitragsanteile bis zum in der Geschäftsordnung vorgegebenen Termin bezahlt wurde, wird das Stimmrecht der nationalen Sektionen ausgesetzt bis zur Regelung der erforderlichen Zahlung.
- Innerhalb der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die die Delegation der nationalen Sektion darstellen, ihres Stimmrechts enthoben entsprechend Artikel 12 der Satzung.
- Innerhalb des Verwaltungsrates sind die Vertreter jeder nationalen Sektion oder deren Vertreter ihres Stimmrechts enthoben entsprechend Artikel 18 der Satzung..

Kapitel V Grenzen des Haushaltsjahres

Artikel 29. **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres

Kapitel VI

Geschäftsordnung

Artikel 30.

In Durchführung dieser Satzung wird von der Hauptversammlung, nach Vorlage durch den Verwaltungsrat, eine Geschäftsordnung der Europäischen Vereinigung der Eisenbahner mit einfacher Mehrheit seiner Teilnehmer oder deren Vertreter überprüft und beschlossen.

Kapitel VII

Auflösung

Artikel 31. **Auflösung**

- Alle Anträge, die die Auflösung der Vereinigung betreffen, müssen von der Hauptversammlung oder von der Hälfte der (ordentlichen) Mitglieder der Vereinigung ausgehen.
- In diesem Fall informiert der Europäische Generalsekretär den Verwaltungsrat über die besagten Antrag innerhalb vonMonaten/Tagen und legt fest, mit Zustimmung des Verwaltungsrats, das Datum der Zusammenkunft der Hauptversammlung, die über den Antrag entscheidet.
- Die Hauptversammlung wird das Ergebnis des Erbes des Vereines bestimmen, das an eine Gesellschaft, die sich zu diesem Zeitpunkt dem Ziel, aus dem die Vereinigung gegründet wurde, am nächsten genähert hat.
- Das Aktiva kann nur nach der Bezahlung der Passiva übergeben werden.

Kapitel VIII

Artikel 32. **Virtuelle Versammlungen**

Bei außergewöhnlichen Bedingungen kann das Büro virtuelle Versammlungen per Internet abhalten, gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen und unter Kontrolle des Europäischen Generalsekretärs, unter Bedingung, dass:

- der angeführte Grund ein erwiesener (wichtiger) Grund ist.
- es sich nicht um eine satzungsgemäße und in der Satzung vorgesehene Zusammenkunft handelt (Verwaltungsrats oder Hauptversammlung) sondern um eine zusätzliche Hauptversammlung mit außergewöhnlichem Charakter oder eine Verwaltungsratssitzung handelt.
- dass sich die nationalen Büros und das europäischen Büros gegenseitig in der Realzeit und gleichzeitig informieren.
- dass jede nationale Sektion eine ausreichende Reaktionszeit hat, die in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird die Abstimmung über Internet dieselben Wirkungen haben, wie die wirkliche Abstimmung, für Fälle, für die eine Versammlung stattzufinden hätte. Jeder Sektion stehen natürlich, für die Kategorie der betrachteten Versammlung, die in der Satzung vorhergesehenen Stimmen zu.

Der europäische Generalsekretär oder ein anderes Mitglied des Europäischen Büros wird alle Ergebnisse der so erhaltenen Abstimmung wie in Artikel 19 festgelegt, in Kenntnis bringen.

Die Abstimmung findet im Anwesenheitsquorum und im Mehrheitsquorum, das vom Artikel 16 für Status vorhergesehen ist, statt, entsprechend einer außerordentlichen Hauptversammlung und nach Artikel 21 für die Verwaltungsratssitzung.

- "Der europäische Generalsekretär wird alle Ergebnisse der Abstimmung zur Kenntnis bringen.

- Das Informationsprotokoll wird zuvor durch elektronische Unterschrift der unten genannten Personen unterzeichnet, dann sofort gedruckt, um vom europäischen Generalpräsidenten unterschrieben zu werden.

- Die Kopien oder Auszüge der Protokolle, die für die Justiz oder Anders herzustellen sind, sind entsprechend Artikeln 16 und 19.9 der Satzung zu unterschreiben.

Kapitel IX

Artikel 33. **verwendbare Gesetzgebung**

Alles, was von dieser Satzung nicht vorhergesehen ist, wird von belgischem Gesetz vom 21.06.1927 über Vereine ohne Ertragsziel geregelt, internationalen Vereine ohne Ertragsziel und Gründungen nach königlichen Erlassen reguliert, so wie das vom Gesetz vom 02.05.2002 und königlichen Erfüllungserlasse vorgesehen.

Artikel 34. **gerichtliche Kompetenz**

Für jeglichen Rechtsstreite zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern, Verwaltern, Kommissaren und Auflösern bezüglich der Angelegenheiten des Vereines und zur Erfüllung dieser Satzung, ist die ausschließliche Kompetenz den Gerichten des Vereinssitzes vorbehalten, es sei denn, daß der Verein darauf ausdrücklich verzichtet.

Art 35. **Hauswahl**

Für die Erfüllung der Satzung, alle Mitglied, Verwalter, Mitglied des europäischen Büros, Kommissar, Auflöser, die im Ausland wohnen, gilt der Ort des Vereinssitzes, wo alle Mitteilungen, Mahnungen, Anweisungen und Bedeutungen rechtsgültig gemacht werden können ".*(Auf Deutsch: Gerichtsort ist die in Artikel 2 angegebene Stadt des Vereinssitzes)*